

II-2768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 04
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/66-IA 10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Ansober, Freunde und Freundinnen
Nr. 1025/J vom 10.Mai 1991 betreffend
schwerer wirtschaftlicher Schäden in
Gärtnereien wegen Pestizidspuren im
Grundwasser

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr.Heinz Fischer

1081 IAB
1991 -07- 10
zu 10251J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ansober, Freunde und Freundinnen haben am 10.5.1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1025/J, betreffend schwerer wirtschaftlicher Schäden in Gärtnereien wegen Pestizidspuren im Grundwasser gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Über welche Gärtnereien liegen dem Landwirtschaftsminister Berichte über ein Blumensterben vor, das mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Pestizidkonzentrationen im Grundwasser verursacht wurde?

2. Liegen dem Landwirtschaftsminister auch Berichte über die konkreten Schadenssummen bzw. über die konkreten in den einzelnen Fällen gemessenen Schadstoffwerte vor?
3. Kam es in einzelnen Fällen bereits zu Schadensersatzansprüchen seitens der betroffenen Gärtner?
4. Wurde in diesen Fällen bereits eine Musterentscheidung getroffen?
5. Sind nach Meinung des Landwirtschaftsministers die jeweiligen Verursacher, nämlich die angrenzenden Landwirte, für den entstandenen Schaden haftbar zu machen?
6. Welche Maßnahmen gedenkt der Landwirtschaftsminister zu ergreifen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 4:

Im Jahre 1984 wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß es in der Gärtnerei des Herrn Günther Mattl in St.Veit an der Gölsen zu einem Pflanzensterben gekommen ist, das durch Herbizidkonzentrationen im Grundwasser verursacht wurde. Es wurde damals die Vermutung erhoben, daß die Verunreinigung des Grundwassers durch die Unkrautbekämpfung der ÖBB im Bereich des Bahnhofes St.Veit an der Gölsen verursacht wurde. Mit Urteil des Landesgerichtes St.Pölten vom 20.8.1987, GZH. 4 Cg 75/86, wurde der Schadensersatzanspruch des Herrn Günther Mattl gegen die ÖBB als dem Grunde nach zu Recht bestehend festgestellt und ein Teilbetrag von S 295.446,40 als Ersatz der Pflanzenschäden

- 3 -

zugesprochen. Eine Festsetzung der Höhe des weiter geltend gemachten Schadens an verseuchter Humuserde im beantragten Ausmaß von S 200.000,-- blieb dem Endurteil vorbehalten. Vom zwischenzeitigen Vorliegen des Endurteiles hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Kenntnis. Der bisherigen Urteilsbegründung folgend, ist davon auszugehen, daß die vom Kläger geltend gemachten Herbizidschäden darauf zurückzuführen sind, daß im Zuge der Unkrautbekämpfung auf dem der Gärtnerei des Klägers benachbarten Bahnkörper Pflanzengifte in überhöhter Dosierung angewendet wurden, die in weiterer Folge ins Grundwasser gelangten, das zu Bewässerung des Gärtnereibetriebes verwendet wurde.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Landwirte trifft einerseits das gegen jedermann geltende, im § 31 WRG fixierte Reinhaltungsgebot der Gewässer einschließlich des Grundwassers, andererseits sind sie seit der WRG-Novelle verpflichtet, bei einer über das ordnungsgemäße Ausmaß hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Als ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird jene definiert, die unter Einhaltung der bezugshabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnung erfolgt.

Weiters stellt gem. § 32 Abs. 2 lit e und g WRG das Ausbringen bestimmter Mengen von Düngemittel und Herbiziden jedenfalls eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme dar.

Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen bzw. gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (§ 31 Abs. 3 WRG).

Daraus folgt, daß ein Landwirt, der Verursacher für die Verunreinigung von Gewässern ist, zum Kostenersatz für getroffene Maßnahmen primär nach den Bestimmungen des WRG herangezogen werden kann.

Weiters ist gemäß § 26 WRG der Wasserberechtigte nach den Vorschriften der §§ 1293 ff ABGB zum Ersatz des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, verpflichtet.

Letzlich ist es möglich, über einen Verursacher im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG Verwaltungsstrafen in der Höhe bis zu S 100.000,-- (§ 137 Abs. 3 lit c WRG) und bei auffallender Sorglosigkeit in der Höhe bis zu S 500.000,-- (§ 137 Abs. 5 lit b WRG) zu verhängen.

Der Bundesminister:

